

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Selm
vom 20.12.05

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) gültig in der derzeitigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) gültig in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 15.12.05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes am Bürgerhaus sowie der übrigen öffentlichen Straßen und Plätze zur Durchführung der Kirmesveranstaltungen (Jahrmärkte) sowie von Sonderveranstaltungen (Zirkusveranstaltungen, Festveranstaltungen usw.), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Von der Gebühr befreit sind ortsansässige Vereine.
- (2) Die Gebühren stellen ausschließlich Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze für die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen dar. Eine Haftung der Stadt für Schäden aller Art an den feilgebotenen Waren und sonstigen Gegenständen sowie an den Verkaufseinrichtungen wird ausgeschlossen.

- (3) Kosten für den Stromverbrauch sind in den Gebühren nicht enthalten, sie werden von dem Standinhaber bei Inanspruchnahme der Stromversorgung aufgrund einer gesonderten Vereinbarung erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für Kirmesveranstaltungen wird nach der zugeteilten Fläche berechnet. Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Als Fläche wird die Bodenfläche angesetzt, die unter dem Stand oder Betrieb - auch soweit sich dieser in der Luft abspielt - einschließlich des für Betriebswagen oder sonst von den Inhabern benutzten Platzes liegt.

- (2) Die Marktstandsgebühr beträgt bei

I. Kirmesveranstaltungen

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | bei Fahr- und Schaugeschäften
für die ersten 200 qm
je qm und Tag | 0,60 € |
| b) | für jeden weiteren qm
je qm und Tag | 0,36 € |
| c) | bei Verkaufswagen und sonstigen
Wagen
je qm und Tag | 1,20 € |

II. Sonderveranstaltungen

Je nach Größe des erforderlichen Platzes
mind. 25,- €, höchstens jedoch 100,- € pro Tag.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme des Platzes fällig und ist an den Marktmeister gegen Empfangsbestätigung in bar zu zahlen oder aufgrund eines schriftlichen Bescheides zu dem angegebenen Termin an die Stadtkasse zu überweisen. Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn der Standinhaber den Platz tatsächlich in Besitz nimmt.
- (2) Die Gebühr ist vom Standinhaber - bei dessen Abwesenheit von dem mit der Führung dieses Geschäftes Beauftragten - in voller Höhe zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Zeit, für die sie berechnet wird, voll ausgenutzt wird.
- (3) Eine gesamte bzw. teilweise Erstattung der gezahlten Gebühr für den in Anspruch genommenen Platz findet beim Nichtaufbau oder vorzeitigen Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt. Die Empfangsbestätigung bzw. der schriftliche Bescheid ist

aufzubewahren und auf Anfordern der zuständigen Aufsichtsperson erforderlichenfalls wiederholt vorzulegen. Wer ohne Empfangsbestätigung bzw. schriftlichen Bescheid angetroffen wird, hat die doppelte Gebühr zu entrichten.

- (4) Wer sich weigert, die Gebühr zu zahlen, wird vom Platz verwiesen, ohne dass er durch diese Maßnahme von der Zahlungspflicht befreit wird.

§ 4

Sicherheitsleistung

Die Stadt Selm ist berechtigt, bei Veranstaltungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen oder Platzbefestigungen führen kann, von den Benutzern die Hinterlegung eines angemessenen Betrages als Sicherheit zu verlangen.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.91 (Bundesgesetzblatt I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung im Land
Nordrhein-Westfalen vom 23.03.60 (GV NW S. 47, SGV
NW 303) in der zurzeit gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser
Gebührensatzung gilt das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 19.02.03 (GV NW S. 156).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.06 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von
Marktstandsgebühren in der Stadt Selm vom 17.12.03 außer
Kraft.